

- P R E I S B L A T T -

Entgelte

für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung im Bereich des Versorgungs- und Entsorgungsgebietes der Verbandsgemeinde Flammersfeld

ab dem 01. Januar 2013

Unter Berücksichtigung des Verbandsgemeinderatsbeschlusses vom 07.12.2012 wird das Preisblatt wie folgt angepasst:

A) Entgeltsätze für die Wasserversorgung

Der Verbandsgemeinderat legt aufgrund den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz i.V. mit den entsprechenden Vorschriften der „Entgeltsatzung Wasserversorgung“ jeweils in der derzeit gültigen Fassung die Entgelte wie folgt fest:

1. Einmaliger Beitrag

(1) Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag (§§ 2 und 5 Entgeltsatzung) für die erstmalige Herstellung (§ 4 Buchstabe a) Entgeltsatzung) wird festgesetzt auf 3,28 €einschl. 7 % Umsatzsteuer je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche. Die Umsatzsteuer wird im Beitragsbescheid gesondert ausgewiesen.

(2) Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag (§§ 2 und 5 Entgeltsatzung) für die räumliche Erweiterung (§ 4 Buchstabe b) Entgeltsatzung) wird festgesetzt auf 4,66 €einschl. 7 % Umsatzsteuer je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche. Die Umsatzsteuer wird im Beitragsbescheid gesondert ausgewiesen.

2. Grundgebühr

Die Grundgebühr (§§ 12 und 14 Entgeltsatzung) wird festgesetzt bei einem eingebauten oder einzubauenden Wasserzähler

von Qn 2,5 (3/5 cbm)	auf	123,09 €
von Qn 6,0 (7/10 cbm)	auf	224,79 €
von Qn 10,0 (20 cbm)	auf	428,17 €
von Qn 15,0 (30 cbm)	auf	631,56 €
von DN 50 mm Nennweite	auf	1.038,33 €
von DN 80 mm Nennweite	auf	1.648,48 €
über DN 80 mm Nennweite	auf	2.665,41 €

jeweils einschl. 7 % Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

3. Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr (§§ 12 und 15 Entgeltsatzung) wird festgesetzt auf jährlich 1,84 € einschl. 7 % Umsatzsteuer je cbm. Die Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

4. Ersatz von Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Erstattung von Aufwendungen für Grundstücksanschlussleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes (§ 21 Abs. 3 Entgeltsatzung) werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------------------|
| a) je lfd m Anschlussleitung | nach tatsächlichen
Kosten |
| b) je lfd m Anschlussleitung,
wenn Erdarbeiten in Eigenleistung
ausgeführt werden | 15,11 € |
| c) für die Lieferung und den
Einbau eines Wassermessers
sind zusätzlich zu erstatten bei
einem Wassermesser von | |
| Qn 2,5 (3/5 cbm) | 165,49 € |
| Qn 6,0 (5/10 cbm) | 165,49 € |
| d) für die Lieferung und den
Einbau eines Bauzählers | 46,98 € |

jeweils einschl. 7 % Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird im jeweiligen Bescheid gesondert ausgewiesen.

(2) Der Pauschalbetrag für die Grundstücksanschlussleitung im öffentlichen Verkehrsraum nach § 21 Abs. 5 Entgeltsatzung wird je Anschlussleitung auf 929,19 € einschl. 7 % Umsatzsteuer festgesetzt. Die Umsatzsteuer wird im Bescheid jeweils gesondert ausgewiesen.

B) Entgeltsätze für die Abwasserbeseitigung

Der Verbandsgemeinderat legt aufgrund den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz i.V. mit den entsprechenden Vorschriften der „Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung –Einmalbeiträge-“ und „Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung -laufende Entgelte-“ jeweils in der derzeit gültigen Fassung die Entgelte wie folgt fest:

1. Einmaliger Beitrag

(1) Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag „Schmutzwasser“ (§§ 2 und 5 Entgeltsatzung -Einmalbeiträge-) für die erstmalige Herstellung (§ 4 Nr. 1 Entgeltsatzung -Einmalbeiträge-) wird festgesetzt auf 2,22 € je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche.

(2) Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag „Niederschlagswasser“ (§§ 2 und 6 Entgeltsatzung -Einmalbeiträge-) für die erstmalige Herstellung (§ 4 Nr. 1 Entgeltsatzung -Einmalbeiträge-) wird festgesetzt auf 3,60 € je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche.

(3) Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag „Schmutzwasser“ (§§ 2 und 5 Entgeltsatzung) für die räumliche Erweiterung (§ 4 Nr. 2 Entgeltsatzung -Einmalbeiträge-) wird festgesetzt auf 5,62 € je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche.

(4) Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag „Niederschlagswasser“ (§§ 2 und 6 Entgeltsatzung -Einmalbeiträge-) für die räumliche Erweiterung (§ 4 Nr. 2 Entgeltsatzung -Einmalbeiträge-) wird festgesetzt auf 10,72 € je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche.

2. Wiederkehrender Beitrag

(1) Der Beitragssatz für den wiederkehrenden Beitrag „Schmutzwasser“ (§ 3 und § 4 Entgeltsatzung -laufende Entgelte-) wird festgesetzt auf jährlich 0,10 € je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche lt. Festsetzungsbescheid.

(2) Der Beitragssatz für den wiederkehrenden Beitrag „Niederschlagswasser“ (§ 3 und § 5 Entgeltsatzung -laufende Entgelte-) wird festgesetzt auf jährlich 0,45 € je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche lt. Festsetzungsbescheid.

3. Kostenersatz für die Entwässerung der Gemeindestraßen

(1) Der einmalige Pauschalbetrag für die erstmalige Herstellung der Kanalisation gemäß § 12 Abs. 10 LStrG wird festgesetzt auf 8,28 € je qm entwässerte Straßenfläche. Der einmalige Pauschalbetrag für die räumliche Erweiterung der Kanalisation gemäß § 12 Abs. 10 LStrG wird festgesetzt auf 11,21 € je qm entwässerte Straßenfläche.“

(2) Der jährlich wiederkehrende Pauschalbetrag für die Deckung der laufenden Kosten gem. § 12 Abs. 10 LStrG wird festgesetzt auf 0,82 € je qm entwässerter Straßenfläche.

4. Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr (§§ 9, 10 und 11 Entgeltsatzung -laufende Entgelte-) wird festgesetzt auf 1,95 € je cbm gewichtetes Schmutzwasser.

5. Gebühr für die Fäkalschlammabeseitigung

Die Fäkalschlammgebühr (§ 14 Entgeltsatzung -laufende Entgelte-) wird festgesetzt auf 19,68 € je cbm abgefahrenen Fäkalschlamm.

Flammersfeld, 02.01.2013
Verbandsgemeindeverwaltung

Josef Zolk, Bürgermeister